

Merkblatt Todesfall



Telefonnummer Gemeindeverwaltung
062 963 22 50

Öffnungszeiten:

Montag: 08.30 – 11.30 Uhr | 14.30 – 18.00 Uhr

Dienstag: 08.30 – 11.30 Uhr | 14.30 – 16.30 Uhr

Mittwoch: ganzer Tag geschlossen

Donnerstag: 07.15 – 11.30 Uhr | 13.00 – 16.30 Uhr

Freitag: ganzer Tag geschlossen

Was tun im Todesfall?

Meistens trifft uns der Tod eines nahen stehenden Menschen völlig unvorbereitet. Mit einem Trauerfall sind viele organisatorisch und rechtlich notwendige Schritte verbunden. Unser Merkblatt will Ihnen helfen, Ansprechpartner und Unterstützung im Trauerfall zu finden.

Todesfall zu Hause in Bannwil

Stirbt eine Person zu Hause muss der Todesfall innert 2 Tagen beim Zivilstandamt in Langenthal, idealerweise unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung, des Niederlassungsausweises und des Famili恒büchleins, angezeigt werden. Die meldende Person sollte sich zudem mittels eines Passes oder einer ID-Karte ausweisen können.

Todesfall im Spital oder in einer anderen Institution

Stirbt eine Person in einem Heim oder im Spital, so übernehmen diese Institutionen in der Regel die Meldung des Todesfalles beim Zivilstandamt.

Unnatürlicher Todesfall

Im Falle eines nicht natürlichen Todes übernimmt die Kantonspolizei die Anzeigepflicht gegenüber dem Zivilstandamt.

Organisation

Die Gemeindeschreiberei Bannwil ist umgehend über den Todesfall zu benachrichtigen. Die Mitarbeiter der Verwaltung nehmen im Normalfall direkt mit dem zuständigen Pfarrer bzw. der zuständigen Pfarrerin Kontakt auf und organisieren zusammen mit den Hinterbliebenen die Bestattung und die Abdankung (nur, wenn diese in Bannwil stattfindet). Die ärztliche Todesbescheinigung ist wenn möglich vorzulegen.

Wenn Sie direkt mit dem Pfarrer Kontakt aufnehmen wollen, so verweisen wir auf die Homepage vom reformierten Pfarramt Aarwangen. Für die Zuständigkeit bei Beerdigungen gilt das Amtswochensystem. Weitere Informationen hierzu unter www.refaarwangen.ch. Angehörige anderer Konfessionen nehmen bitte direkt mit der entsprechenden kirchlichen Organisation Kontakt auf.

Angehörige benachrichtigen

Möglichst sofort nach einem Todesfall sollten Sie die nächsten Angehörigen, Freunde und Bekannte des Verstorbenen, aber auch Arbeitgeber, Geschäftspartner, Vermieter, Versicherungen etc. benachrichtigen.

Mögliche Bestattungsarten

Erd- und Urnenbestattungen finden in Bannwil in der Regel von Montag bis Freitag, zwischen 11.00 und 15.00 Uhr statt. Bei allen Bestattungen, und auf besonderes Verlangen hin ertönt das Grabgeläute der Kirche. Die Dauer des Geläutes richtet sich nach der „Läutordnung“ der Kirche.

Spezieller oder zusätzlicher Grabschmuck bei der Bestattung ist vorgängig durch die Hinterbliebenen mit dem Friedhofgärtner oder dem Bestattungsinstitut abzusprechen. Muss die Kirche bei der Abdankung ebenfalls speziell hergerichtet oder geschmückt werden, so wenden Sie sich bitte direkt an die Sigristin.

Für den Unterhalt von Erd- und Urnengräbern sind die Angehörigen besorgt. Es besteht die Möglichkeit, dies der Gemeinde mittels Grabfonds zu übertragen. Die Kosten hierfür sind dem „Bestattungs- und Friedhofreglement“ bzw. der „Friedhofverordnung“ der Gemeinde Bannwil zu entnehmen.

Die Erdbestattung

Der Sarg wird auf dem Friedhof in die Erde gelegt. In ein bestehendes Erdbestattungsgrab können in der Regel zwei Urnen nachträglich beigesetzt werden. In diesem Fall ist zu beachten, dass die Ruhedauer von 25 Jahren von der ersten Bestattung an gilt. Bei einer Erdbestattung müssen die Hinterbliebenen mindestens drei Sargträger organisieren oder dies mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut absprechen.

Die Urnenbestattung

Nach der Kremation wird die Asche in einer Urne gesammelt. Bei vielen Krematorien ist eine einfache Urne aus Holz, Ton oder Kupfer im Kremationspreis inbegriffen. Der Bestatter kann auf Wunsch Schmuckurnen aus verschiedensten Materialien anbieten. Die Angehörigen können die Urne selber im Krematorium abholen und haben auch das Recht, die Urne privat aufzubewahren oder anderweitig darüber zu verfügen. In ein Urnengrab können bis zu zwei Urnen eingelassen werden. In diesem Fall ist zu beachten, dass die Ruhe- dauer durch die nachträgliche Beisetzung nicht verlängert wird.

Gemeinschaftsgrab

Anstelle eines Urnengrabs kann die Asche auch im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die Urne wird nicht im Grab deponiert, sondern nur die Asche wird ins Grab gelassen. Für den Unterhalt kommt die Gemeinde Bannwil auf, den Hinterbliebenen entstehen keine wiederkehrenden Kosten. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Gravur des/der Verstorbenen anzubringen, die einmaligen Kosten betragen rund Fr. 60.00. Es ist zu beachten, dass beim Gemeinschaftsgrab **kein individueller Grabschmuck** seitens der Hinterbliebenen angebracht werden darf.

Todesanzeige

Mit der Todesanzeige werden Öffentlichkeit, Verwandte, Freunde und Bekannte etc. über einen Todesfall informiert. Sie wird vor allem in der regionalen Presse (z.Bsp. Berner Zeitung BZ, Anzeiger Langenthal und Umgebung) abgedruckt und kann zusätzlich als Leidzirkular persönlich zugestellt werden. Der Bestatter oder die Druckereien verfügen über hilfreiche Unterlagen, die es der Trauerfamilie ermöglichen, eine individuelle Anzeige zu verfassen. Viele Bestatter sind zudem selber in der Lage, Todesanzeigen zu drucken oder verfügen zumindest über Kontakte zu den regionalen Druckereien.

Hinweis Gebühren

Bei Beanspruchung von kirchlichen Dienstleistungen von nicht der reformierten Landeskirche angehörenden Verstorbenen, ist das Reglement der Kirchgemeinde Aarwangen zu beachten. Für sämtliche Gebühren verweisen wir zudem auf das Bestattungs- und Friedhofreglement bzw. auf die Friedhofverordnung der Gemeinde Bannwil.

Kontakte

Gemeindeverwaltung Bannwil, Winkelstrasse 2, 4913 Bannwil	062 963 22 50	gemeinde@bannwil.ch
Bestattungsbeamter Markus Friedli, Winkelstrasse 2, 4913 Bannwil	062 963 21 51	markus.friedli@bannwil.ch
AHV-Zweigstelle, Daniela Christen, Winkelstrasse 2, 4913 Bannwil	062 963 22 50	daniela.christen@bannwil.ch
Gemeindepräsident Karl Friedli, Grabenstrasse 11, 4913 Bannwil	079 769 12 09	kfriedlijun@bluewin.ch
Umweltkommission Bannwil, Nicole Staub, Winkelstrasse 24, 4913 Bannwil	079 382 26 42	n.staub@staub-holzbau.ch
Pfarrerin Daniela Pfeil, Meiniswilstrasse 2, Aarwangen (*Amtswochen)	062 963 26 20	daniela.pfeil@refaarwangen.ch
Pfarrer Niklaus Friedrich Meiniswilstrasse 2, 4912 Aarwangen (*Amtswochen)	062 922 58 55	niklaus.friedrich@refaarwangen.ch
Sigristin Rosina Bögli, Wangenstrasse 12, 4913 Bannwil	062 963 10 06	rosina.boegli@besonet.ch
Sigristin Therese Waldmann, Jurastrasse 27, Aarwangen (Stellvertretung)	062 923 42 76	therese.waldmann@besonet.ch
Friedhofgärtner Rolf Kunz, Lagerstrasse 41, 3360 Herzogenbuchsee	062 961 95 10	info@rolfkunzgartenbau.ch
Organistin Barbara Sägesser, Wynaustrasse 25, 4912 Aarwangen	062 922 76 07	barbara.saegesser@refaarwangen.ch
Bestattungsinstitut Lumen, Martin Lüscher, Gsteigweg 1, 4923 Wynau	062 929 00 69	lumenbs@quickline.ch
Bestattungsinstitut Christian Ruckstuhl, Melchnaustrasse 43, 4900 Langenthal	062 923 95 05	barbara@ruckstuhl-bestattungen.ch
Bestattungsdienst Zuber, Wydenstrasse 4, 4704 Niederbipp	032 636 22 77	info@zuber-bestattungen.ch
Leibundgut Bestattungen, Mittelholzstrasse 37, 3360 Herzogenbuchsee	062 961 07 29	libi74@besonet.ch
Zivilstandsamt Oberaargau, Melchnaustrasse 28, 4900 Langenthal	031 635 42 70	za.oa.zbd@be.ch
Digital Druckcenter AG, Bahnhofstrasse 8, 4900 Langenthal (Zirkulare)	062 916 20 50	info@digital-druck.ch
Leuenberger Robert, Steinackerweg 3, 4913 Bannwil (Versand Zirkulare in Bannwil)	079 606 92 19	robileu@bluewin.ch

Nach der Beisetzung / Trauerfeier

Mit der Danksagung bedankt sich die Trauerfamilie für die Anteilnahme und Verbundenheit, die sie in der schweren Zeit des Abschiednehmens erfahren durfte. Ob ein traditioneller oder individueller Text geschrieben wird, mit Foto oder Andenkenbild, auch hier verfügt der Bestatter über nützliche Unterlagen. Wird die Danksagung individuell zugestellt, erübrigts sich ein zusätzlicher Abdruck in der Presse.

Amtliche Siegelung

Zuständig für die amtliche Siegelung in einem Todesfall ist die Gemeindepolizeibehörde Bannwil. Die Siegelung hat gemäss Gesetzgebung innert sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Die Gemeindeverwaltung wird Sie diesbezüglich kontaktieren.

Die Siegelung des Nachlasses ist als Vorbereitungsstufe der Inventarisierung zu betrachten. Der Nachlass soll so erhalten bleiben, wie er zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Die Siegelung ist als Sicherheitsmaßnahme zu betrachten. Der Nachlass soll vor Verschleppung, Verbergung, Zerstörung und Ansichnahme durch Erben oder Dritt Personen geschützt werden.

Checkliste der benötigten Unterlagen für die amtliche Siegelung:

- Kopie der Todesmitteilung vom Zivilstandesamt
- Adresse Notar, falls ein Inventar angeordnet werden muss (ab Fr. 100'000 Vermögen gem. StE.)
- Wertschriften und Vermögensausweise per Todesdatum (direkt bei den Finanzinstituten einholen)
- Wertangaben über Sammlungen mit materiellem Wert (Kunstgegenstände, Waffen), z.B. Kauf- oder Versicherungswerte
- Verzeichnis über off. Schulden, Verlustscheine, Betreibungen (Darlehensverträge, Beitreibungsauszug)
- Renten, Lebens- und Unfallversicherungspolicen oder Nachweis über deren Verbleib (wenn beispielsweise bei begünstigter Person)
- Angaben über Grundstücke in der Wohngemeinde (amtlicher Wert usw. gemäss Steuererklärung)
- Angaben über Grundstücke in anderen Gemeinden, Kantonen oder im Ausland, Darlehensverträge bei ausgeliehenem Geld (Guthaben)
- Vermutliche Erben mit Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad und Angabe ob eine umfassende Beistandschaft besteht
- Kopie der letztwilligen Verfügung oder Angaben wo diese hinterlegt ist
- Kopie Erb- und/oder Ehevertrag oder Partnerschaftsvertrag
- Angaben über Vorempfänge und Schenkungen zu Lebzeiten
- Kopie der letzten Steuererklärung

Versicherungen der/des Verstorbenen informieren und allenfalls kündigen

Krankenkasse und Unfallversicherung, AHV-Ausgleichskasse, Pensionskasse, Lebensversicherung, Auto- und Privathaftpflichtversicherung, Hausratversicherung etc.

Laufende Verträge überprüfen und wo nötig kündigen oder anpassen

Mietvertrag, Telefon-/Radio-/TV-Anschluss, Elektrizität, Kreditkartenverträge, Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements, Leasingvertrag, Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Mitgliedschaften in Vereinen, Mitteilung an Kommandanten von Militär, Zivilschutz und Feuerwehr etc.

Witwen-/Witwer- und Waisenrenten anmelden bei:

AHV-Ausgleichskasse, Pensionskasse, Unfallversicherung

Markus Friedli, Bestattungsbeamter

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Winkelstrasse 2

4913 Bannwil

062 963 22 50 | markus.friedli@bannwil.ch